

Antrag

Hannover, den 05.12.2024

Fraktion der AfD

Heimischen Obst- und Gemüseanbau unterstützen - Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung zeitlich ausweiten

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Neben den bekannten Faktoren wie den viel zu hohen Kosten für Energie, landwirtschaftliche Betriebsmittel und Bürokratie belastet auch der zuletzt stark angehobene gesetzliche Mindestlohn die Produktion von Sonderkulturen wie Obst und Gemüse in Niedersachsen. Mit 12,41 Euro pro Stunde hat Deutschland einen der höchsten Mindestlöhne in der EU¹, was die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Landwirte sehr belastet. Zu Beginn des Jahres 2025 soll der Mindestlohn in Deutschland auf 12,82 Euro pro Stunde steigen.² In Spanien hingegen, dem Herkunftsland eines großen Teils unserer Obst- und Gemüseimporte, ist der gesetzliche Mindestlohn mit 6,52 Euro pro Stunde nur etwa halb so hoch wie hierzulande.³

Da in Deutschland die Qualitäts-, Produktions- und Umweltschutzstandards gleichzeitig höher und damit teurer sind, entsteht im doppelten Sinne ein Missverhältnis und führt zu massiven Wettbewerbsnachteilen für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Sonderkulturen, die maßgeblich auf Saisonarbeitskräfte angewiesen sind.

Diese Saisonarbeitskräfte sind üblicherweise im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung angestellt. Das heißt, sie sind zwar lohnsteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei. Derzeit ist eine solche kurzfristige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV auf maximal drei Monate bzw. 70 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.⁴

Für die heimischen Erzeuger ist es in dieser Lage kaum möglich, wirtschaftlich und zukunftsfähig zu produzieren, da sie die höheren Kosten nicht mit höheren Preisen auffangen können.

Solange im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen gelten und in Deutschland Energie, Betriebsmittel und Mindestlohn teuer sind, kann zumindest eine branchenspezifische Ausweitung der maximalen Dauer einer kurzfristigen Beschäftigung auf fünf Monate bzw. 115 Tage ein Stück Entlastung für den heimischen Obst- und Gemüseanbau bewirken.

Eine solche Ausweitung gab es bereits im „Corona-Jahr“ 2020: Vom 1. März bis 31. Oktober 2020 galt für die kurzfristige Beschäftigung eine solche maximale Dauer von fünf Monaten bzw. 115 Tagen.⁵

In Anbetracht dessen wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. die Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung - die 3-Monate- bzw. 70-Tage-Regelung - für landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen auf fünf Monate bzw. 115 Tage ausgeweitet wird und

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37401/umfrage/gesetzliche-mindestloehne-in-der-eu/>

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/mindestlohn-faq-1688186>

³ <https://www.topagrar.com/panorama/news/spanischer-mindestlohn-steigt-auf-6-52-eur-13573166.html#:~:text=Ob%20bei%20Gem%C3%BCse%20oder%20Schweinefleisch,dort%20doch%20vergleichsweise%20g%C3%BCnstig%20produzieren>

⁴ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summary/Lexikon/K/kurzfristige_beschaeftigung.html

⁵ Ebenda.

2. das Ausschlusskriterium der berufsmäßigen Ausübung für diese kurzfristig Beschäftigten nicht gilt.

Begründung

Deutschland ist bei Obst und Gemüse, selbst bei den wichtigsten heimischen, derzeit hochgradig von Importen aus dem Ausland abhängig⁶ - Tendenz steigend, wenn die Politik nicht schleunigst umsteuert und sich dafür einsetzt, dass die heimischen Sonderkulturbetriebe wieder wettbewerbsfähig wirtschaften können.

Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe mit Sonderkulturen (in Niedersachsen v. a. Obst und Gemüse) sind auf Saisonarbeitskräfte angewiesen. Die Zahl der Saisonarbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft ist jedoch in dem Zeitraum 2020 bis 2023 um 32 000 auf 242 800 gesunken. Das entspricht einem Rückgang von etwa 12 % in nur drei Jahren.⁷ Dies hängt vor allem damit zusammen, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen gezwungen sind, ihre Produktion wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit einzustellen.

Eine Möglichkeit, die betreffenden Betriebe zur nächsten Saison zu unterstützen, ist die Ausweitung der Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung auf bis zu fünf Monate bzw. 115 Tage. Dieses Mittel ist nicht neu, sondern wurde im Jahr 2020 bereits praktiziert und hat sich nach Auskunft von Branchenkennern bewährt.

Dass Saisonarbeitskräfte zu Arbeitsspitzen in der Hauptsaison der jeweiligen Sonderkultur eingesetzt werden und innerhalb dieses Zeitfensters viele Arbeitsstunden leisten, liegt in der Natur ihrer speziellen Tätigkeit. Die monatlichen Verdienste können sich dementsprechend zu nicht unerheblichen Beträgen aufsummieren. Dieser besondere Umstand darf jedoch nicht dazu führen, die Tätigkeit der kurzfristig Beschäftigten in dieser Branche als „berufsmäßig“ einzuordnen⁸, daher ist das Kriterium der „Berufsmäßigkeit“ für diese kurzfristig Beschäftigten aufzuheben.

Unabhängig von anderen politischen Fragen rund um Chancengleichheit im europäischen Wettbewerb, Energie- und Lohnkosten liegt mit der Anhebung der zeitlichen Obergrenze der kurzfristigen Beschäftigung ein bereits erprobtes, umsetzbares und wirksames Instrument in Griffweite, um unsere Versorgung mit heimischen Lebensmitteln zu fördern sowie der Abhängigkeit von Obst- und Gemüseimporten entgegenzusteuern.

Jens-Christoph Brockmann

Parlamentarischer Geschäftsführer

⁶ <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/markt-und-handel/der-selbstversorgungsgrad-wie-ist-es-um-die-versorgung-mit-lebensmitteln-in-deutschland-bestellt>

⁷ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/05/PD24_176_41.html

⁸ Vgl. hierzu: https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/kurzfristige-beschaeftigung/kurzfristige-beschaeftigung_node.html#doc43cb376f-5e0b-4602-88c2-ba7d0b8d901abodyText2, „Kurzfristige Beschäftigung oder berufsmäßige Beschäftigung?“

(Verteilt am 06.12.2024)